

J. L. Heuser
Dienstags / den 26. Augusti Anno 1749.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen u. k. Unserer aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl.

No.



XXXIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Elevischen / Geldrischen / Märcks-
und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / im-
gleichen was für Sichen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten
vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche
Geld leihen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu ver-
geben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern / Schrift-
zen und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfol-
gung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von ange-
kommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg;
wöchentlichen Korn Preise und Brod Taxe; auch andere dem
Publico zur nüglichen Nachricht dienende Sachen.

1. Von gelehrten Sachen.

Bei dem Buchführer und Bedienten der Academie zu Duisburg / Hermann Oenius / ist die
von dem Doctore und Hofgerichts-Advocato des Herzogthums Geldern und Grossschaff
Zuiphen / Herrn Friedrich Adolph von der Mark / auf besagter Academie öffentlich gehalten
Oration de Ordine totius universi, seu primo juris naturalis principio, Or. in 4to. gedruckt / das
Exemplar ungebunden für 8. Ruder zu bekommen. Der Verleger vermeynet nicht unfüglich zu
seyn

seyn / wenn er dem Publico folgenden kurzen Auszug dieser Academischen Rede mittheilen läßt.

Der Verfasser zeigt in dem Eingang dieser seiner Rede die Uebereinstimmung der Menschen in den Mathematischen / und dergleichen Uneinigkeit in den Moralischen Wahrheiten kürzlich an / wobey er zuerst zum Grunde setzt / daß die Herrschaft der Sinnen / und der Einbildungs - Kraft die deutliche Begriffe des menschlichen Verstandes verdunkeln / die verkehrte Egenliebe aber davon die einzigste Ursache sey ; mithin daraus so viele Vorurtheile und daher entspringende Irrthümer nach Unterscheid des Temperaments , der Auferziehung und des äusserlichen Zustandes / worinnen sich der Mensch befindet / bey Beurtheilung der Moralischen Wahrheiten entstehen / welche die gründliche Einsicht in dieser Wissenschaft am meisten verhindern / da hingegen die Beurtheilung der Mathematischen Wahrheiten / mit der verkehrten Egenliebe der Menschen so sehr nicht verknüpffet ist / und sollen diese Wahrheiten mehr in unsere Sinnen ; Welches wohl die eigentliche Ursache seyn mag / warum wir in dieser Wissenschaft uns klarere und deutlichere Begriffe / als in der Moralischen Lehre / formiren können.

Weiter wird die menschliche Verborbenheit darinnen vorgestellt / daß je grösser die Glückseligkeit ist / die wir aus der lebendigen Erkenntnis des Wahren erlangen / je mehrere Vorurtheile und verkehrten Egenliebe wir bey Beurtheilung dieser Wahrheiten antreffen. Die sehr verschiedene Religionen , die Hartnäckigkeit / womit ein jeder die eingeübete Wahrheit seiner von Jugend an gleichsam mit der Muttermilch eingesogenen Religions - Begriffe bis ins Grab vertheidiget / geben die schlechte Einsicht in den Moralischen Wissenschaften offenbare zu erkennen.

Diesemnach gebet der Verfasser ferner fort / und betrachtet den Grund aller Moralität , oder die erste allgemeine Regel des Gelezes der Natur ; wobey Er bemerket / daß selbst die berühmteste Sottgelehrten / die vornehmste Rechtsgelehrten / und die tief Sinnigste Weltweisen hierinnen so verschiedene Begriffe hegen / und fast nichts gewisses determiniren. Dem obnerachtet behauptet Er / daß dieses erstere allgemeine Grund - Geleze des Sittlichen Natur - Rechts / aus der gesunden Vernunft könne und müsse erkannt werden ; anbey untersucht Er aus dem Zusammenhang der Wissenschaften / wie und welchergestalt solcher Grundlag der natürlichen Rechten abzufassen sey / und endlich hält Er davor / daß das erste Geleze der Natur / woraus alle andere Gesetze und alle Verbindlichkeit der Menschen herzuleiten / in der Ordnung des gantzen Alls zu finden ist.

Diese Ordnung leitet der Verfasser her aus den Absichten der erschaffenen Dinge / und bestrebet sich zu erweisen / daß aus der höchsten Weisheit des Schöpfers folgen müsse / wie ein jedes seine besondere Absicht habe / alle besondere Absichten aber genau mit einander übereinstimmen und daß diese Uebereinstimmung aller besondern Absichten / die Ordnung des gantzen Alls ausmache ; mithin formiret Er darauf den ersten Grundsatz des allgemeinen Sittlichen Rechts der Natur folgendergestalt : Lebe der Ordnung des gantzen Alls gemäß / so wie es die Absichten der Dinge erfordern / und die gesunde Vernunft vorschreidet.

Daß wir von Natur verbunden sind / das Gute zu wahren / und das Böse zu meiden / folgt aus der Eigenschaft der menschlichen Seele ; Wir können uns aber keine deutliche Begriffe von dem Guten und dem Bösen vorstellen / wo wir nicht solche aus den Absichten der Dinge hernehmen / und also vermeyhet der Verfasser / daß auf diesem Grund alle Moralität beruhe.

Er suchet solches weitläufig zu erörtern / und die Wahrheit und Deutlichkeit des von dem allerweisen und akerthetigsten Natur - Rechts / klar an den Tag zu legen ; anbey die dagegen von einigen Gelehrten neulich gemachte Einwürffe bescheidenlich abzulehnen. Weiln aber diese gehalten Rede bereits durch den Druck bekannt ist / wil man die Sache hier nicht weiter ausbreiten.

In übrigen hat der Verfasser dieser Academischen Rede versprochen / noch einige seiner Gedanken an das Urtheil der gelehrten Welt zu übergeben. Es werden solche in folgenden Piecen bestehen. 1.) De Majestate Statuum Imperii Germanici, 2.) De Jurisdictione Ecclesiastica mere Civili. 3.) De Excommunicatione Ecclesiastica ab omni effectu Civili denudata. 4.) De Religione ab omni humana potestate libera. So bald solche Stücke durch den Druck ans Licht treten werden / wird der Betreger davon ebenermaßen einen kurzen Auszug dem Publico mittheilen lassen.

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Demnach in denen / zum gerichtlichen Verkauf der Wittiben Leonard Hermsen respective beyden Häusern und Garten / präfigiret gewesenenen beyden ersten Terminis keine Käufer erschie-
nen / und denn unterm 8. Augusti anni currentis, solde wieder von neuem angehangen / miedin
auf das Haus oben in der Hagischen Straffe köstlich gelegen / zum Paau genant / bereits 650.
Rthlr. / und auf den neben des Herrn geheimen Ober. Finanz. Raths Geelhaar gelegenen Gar-
ten / 58. Rthlr. licitiret worden; Als wird solches jedermännlich hierdurch bekant gemacht /
und solle respective auf den 5. Septembris die erste / sobenn den 3. Octobris anni currentis, die
leyte Kerg darüber ausbrengen; welche zu kaufen Lust haben / können sich jederzeit des Nachmitt-
tags um 3 Uhr / auf der Stadts Waage in Cleve / einfinden.

Word hiermede bekent gemacht, dat tot Wesel op de Korfmakersstraat in de Blauwe
Duif by de Weduwe Te Kloofsters te koop is een Gaarentwynders Moolen met zyn toebe-
hoor, met twee Halpels, een Strykraam en drie Boomwielen, nevens al't geen daartoe no-
dig is. Die genegen is, om te kopen, kan zich hoe eer hoe liever by de gemelde Weduwe
Te Kloofsters aangeven.

Ingefolge allerhöch. Executorial. Verordnungs / soll die unter der Jurisdiction Hült / nahe bey
dem Dorff Doornick köstlich gelegene / so genante Bengische Weyde / so auf 2730. Rthlr. taxiret
worden / und der Herr tit. von Beaurgard nun einige Jahr in Besiz gehabt / resubhastiret / und
dem meistbietenden verkauft werden; wer also hierzu Lust tragen mögte / wolle sich auf den 28.
dieses / item 27. Septemb. und 27. Octobris a. curr., jedemahl des Nachmittags um 2. Uhr / in
Gees an des Herrn Notarii von Dorsten Behausung melden / die Vorwarden hören verlesen / und
seinen Nutzen schaffen. Wobey dan die Herren Interessentes ad videndum id fieri, citiret und
abgeladen werden.

Es sollen den 23. hujus, des Vormittags um 11. Uhr / zu Bennep aufm Rothhause öffent-
lich verkauft werden / die dem Peter Krüder abgeforderte zwey Betbedcken; wer zu dieser Ver-
kaufung Lust haben mögte / derselbe wolle sich auf gebräugs Zeit einfinden / und nach verlesenen
Vorwarden seinen Nutzen suchen.

Zu Emmerich sollen auf nachstünfftigen Montag / den 25. dieses / in dem Sterbhauss Wey-
land Juse. Emmers / derselben nachgelassene Mobilien verkauft werden.

III. Sachen / so zu vermietthen aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht / das in der Stadt Emmerich auf dem grossen
Markt / hinter der Reformirten Kirchen / ein gutes und wohlhabres Haus steht zu vermie-
then / worinnen die Wittibe / Madame und Fräulein von Hamel. Brünings / wie auch die Fräulein
Sewel gemohret haben. Wan jemand dazzu Lust hätte / kaner dasselbe gleich bewohnen / und sich
inforders adressiren bey Madame von Sinc / geborne Gräfin von Dyland.

IV. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Alzoo voor eenigen tyd binnen de Heerlykheid Well, aan de Maas is opgevangen een
in't wild loopend paard, of Veulen van ruim twee jaren, en dat niettegenstaande de gedane
publication, of Bekentmakinge in de Kerk, niemand zich als Eygenaar van 't zelve heeft aan-
gegeven, zoo word zulke *ex superabundanti* by infertie in den *Intelligenz. Zettel* aan een tege-
lyk bekent gemaakt, op dat de geene, die het voorgemelde Paard, of Veulen zoude kunnen
reclameeren, zich met den eerlien, en wel ten minsten binnen zes Weeken, *à dato* dezes,
met sufficiente Bewyzen van elgendom, en beschryvinge der teekenen van het Paard, of
Veulen, zal hebben aantegeeven by den Heer Theodorus Joseph Roefs, Scholtis der Plaats-
ze, *idque sub poena juris.*

V. Von inhastirten Persohren / aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit zur Nachricht bekant gemacht / das zu Kippstadt den 10. Augusti
anni currentis, des Abends / ein verdächtiger Kerl / Namens Johannes Schwarz / mit seinem
Weibe

Welche zur Haft gebracht worden; derselbe ist angeblich von der Pestel geblüht / und in Ansehung des domicilii ein Vagabund; von Statur ziemlich groß und gelaget; hat braune dicke Haare / dreit- / viertheilige Backen / lächerliches Angesicht; etwas dicke Nase / braune Augen / und ist 27. à 28. Jahr alt / trägt einen leicht- / blauen Rock mit brauner Saie gefuttert und blau Sammet- / garne Knöpfe; imgleichen ein Unter- / Sammetblaus von wöllenen Dammast / davon der Grund dunkel- / grau / mit weißen Blumen gestreut und Flanel gefuttert ist. Es sind bey demselben und seinem Weibe unter Gerichtschaften / als ein silberne Taschen- / Uhr von gravirter Arbeit / und woran ein silbernes Viereck / worinnen ein adeliches Wapen gestochen / hängt; eine schwere silberne Bügel- / Tasche / mit violer- / blau Sammet gefuttert; ein Hunnarisches Wasser- / Döschen von erhabener Arbeit; eine silberne Wittschafft; imgleichen ein kostbarer Rosenkrantz mit Kreuze- / und Schnupfenringen außgestreut / ic. ic. gefunden worden; dazumal nun ein und andere Gerichts- / Obrigkeit etwas zum Beschwer dieses inhaftirten vorzubringen haben mögte / so werden dieselbe dienlich dienstlich requirirt / solches dem Criminal- / Gericht in Kopsbad mit dem allerforderlichsten umständlich anzuzeigen / mit der Versicherung / daß solches in casibus obviis erwiedert werden solle; wobei zur besondern Nachricht dienst / daß der inhaftatus, dem in der von der Gerichts- / Obrigkeit zu Brül communicirten Briedel- / und Räuber- / Liste / beschriebenen Bonnichsen Johannes / saß in allen Stücken dultlich ist.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Datsburg.

Nachdem Sr. Königl. Majestät unterm 2. Junii a. c. den ad instantiam beider Edgenohmen Severins / contra Herrn Richters Schumacher / coram Commissione geschehenen Verkauf des halben hinter dem Altdorffischen Garten gelegenen so genannten Quadenfeldes / aberandrigst ratificirt / und dabey befohlen / die contradicirende Creditores super praerentia ad protocolum zu hören / und darunter rechtlich zu erkennen; Als wird sämtlichen sich dieserhalb gemeldeten Creditores hiemit aufgegeben / auf den 4. Septembr. Morgens um 9. Uhr / sich in Nothum auf dem Rathhause mit ihren Justificatoris mittraß sub praedictio zu melden / und die gerichtliche Spruch in Entschidung der Güte zu gemäßen.

Nachdem id causam Creditorum contra den vor vielen Jahren verstorbenen Dierck Hopmann zu Ernenburg edictalis Citatio erkant / und dabeist / wie auch zu Elsee / angeschlossen worden; So wird hiemit solches zu dem Ende bekant gemacht / auf daß sich ein jeder / so an gemeltem Dierck Hopmanns Vermögen einigen An- / und Zuspruch annoch zu haben vermeinen oder gehabt haben mögte / innerhalb 9. Wochen / bey dem Gericht zu Ernenburg / melden / und auf dem 18. Octobris hujus anni, auf dem Rathhause / Blocke 8. / keine Forderungen ditzörig verzeichnen, sonst aber praeclosurem perpetuam gemäßen könne.

Diesjenige / welche an der Nachlassenschaft der weiland Frau Adissinnen des frey- / weltlich- / ablichen Stifts Bedbur / gedohrene Freyne von Wittenborn- / Sonfeld / rechtmäßige Praerentiones haben / werden hiemit ersucht / dieselbe cum Justificatoris auf den 30. curr. bey dem Executoris Testamenti, dem Freyherrn von Wolow zu Diersforth und Seytem anzugeben.

VII. ADVERTISSEMENT.

Nachdem Gerhard Eickmann / bürtig aus Wesel / welcher ohnweit besagter Stadt bey einem Bourer als Knecht gedienet / unverhehratet / und so viel man weiß / ohne hier das seinige zu disponiren / und nahe Verwandten zu hinterlassen / vor einiger Zeit mit Tode abgegangen; So wird solches hiebyrd / und zugleich bekant gemacht / daß der oder dieselbige / welche sich als dessen adbest Erben qualificiren zu können vermeinen / in Zeit von 6. Wochen / à dato publicationis dieses / sich bey dem Herrn Sebastian Carl Erben in Wesel / bedwegen zu melden / sonst aber nach Verlauf solcher Zeit zu gemäßen haben / daß des verstorbenen Verlassenschaft dem / oder denjenigen / welche als selbes Verwandten sich bereits angegeben haben / dem Befinden nach / abfolget werde.

Anhang.

Anhang.

Nam. XXXIV. Dienstags den 26. Augusti 1749.

Zu dem Duisburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel.

VIII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

De Ertgenamen van wylen Juffrou Op de Camp, Weduwe van Someren, praesent teeren uit de hand te verkoopen een bequaam Woonhuis, staande gelegen op de Knuppelmarkt, tegen over de Pomp, naast het huis van den Heer Hofstad. Die geneegen is, om heizelve te koopen, addressere zich ten huize van Mevrouw de Weduwe Ross, op de Beckstraat alhier.

IX. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeine zu Elze ist vorhanden / die in ihrer Kirche blöder gestandene und gebrauchte Orgel / nach Anschaffung einer neuern und grössern / aus der Hand zu verkaufen; solte irgendwo eine andermächtige Gemeine / die mit keiner Orgel versehen / darzu Willen haben / so kan sich dieselbe diersehalb bey denen Herren Prediger Sybel / oder Calc-Factor Köcker in Elze / se oder se lieber / melden.

Der Schiffer und Kaufmann / Joes Benjamin Mauriz / ist vorhanden / sein so genanntes zu Derbingen gelegenes Raadschiff / mit allem Zubehör und Schiffgeräthe / aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat / kan sich bey demselben in Derbingen / oder Dimwegen / auch bey dem Königl. Preuss. Zoll- und Licent-Bekehrer / Herrn Root in Kehrort / melden / dardier die Conditiones einsehen / und den Kauf abschliessen.

Ad instantiam des Herren Sacellani Olers 992., solle zu Emmerich auf Freytag den 22. Augusti / des Nachmittags Clocke 2. / auf der Stadts. Wage zum Verkauf gerichtlich angehangen / und in folgenden terminis, von 12. zu 14. Tagen / verkauft / und dem meistbietenden zugeschlagen werden / eine gewisse Behausung / bestehend auf dem Fischer-Orth kentlich gelegen / und denen Erben Henry / modo Ehelichen ur. Nach zuständig. Bis Endes die respective Interessentes ad videndum d. trahi, si velint, zugleich abgetrieben werden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / wasgehelt die binnnen Hattneggen belegene Dahlmanische Wohnbehauung / samt Scheune / ad instantiam des Herrn Bürgerweisers Dietrich / in terminis den 6. Septembris / 4. Decobris und 3. Novembris a. c., dem Stadtgericht darselbst / jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / ausser Rathhause publicé distrahiret und in ultimo termino dem meistbietenden adjudiciret werden solle; Bis Endes zu deren Anlauf Lust, tragende sich dardier einfinden / das schimatrub, necht den Vorwarden vorher einsehen / und ihren Nutzen schafften können.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / das des Voss, Wotten / Gärdt von Eilerens / zu Ueber in der Lohnstrasse gelegens Wohnhaus / Scheuer und Erbe / so zusammen auf 237. Rthlr. 30. Rüber taxiret worden / wegen retirirendet 50. Rthlr. 49. und einen halben Rüber der Voss / nach Intelligenz-Selber / in terminis den 26. Augusti, 23. Septembris und 21. Octobris a. c., jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / alda im Pelican zum gerichtlichen Verkauf angehangen / und in ultimo termino nach ausgebranter Reize der Zuschlag ertheilet werden soll.

Es wil Arnd Kalenberg einige Möventen verkaufen; wer dazu Lust hat / kan sich den 20. dieß / Nachmittags um 1. Uhr / in Ueberbruch auf Dalshus Hof einfinden.

Drey Stücker Land und ein Kohlgarten / alle im Kantische Felde gelegen / und der Wirkliche Bloch zuständig / sollen auf Freytag den 29. dieß / bey der ersten und zweenen und den 12. Septembris bey der dritten und letzten Reize / jedesmahl des Nachmittags Clocke 2. / im Pelican den meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Ad instantiam des Herren Kleines-Reiche und Ertzen Hannes zu Wesel / soll die in der Kucherschen Stadt, Weyde gehende / dem Schiffen Conrad Kusen zuständige seltz Rube pro obli.

obtinendo iudicato, am 29. dieses / in Ruhrort / zur Bedienung des Herrn Schenck Wilhelm
Borgermeister / Nachmittags um 2. Uhr, plus offerenti, gerichtlich verkauft werden; wer davon
Lust hat / kan sich in loco & termino praedicto einfinden / und seinen Vortheil suchen; wie denn
auch der jetzige obgedachte Eigener / ad videndum distrabi, si velle, zugleich abgeladen wird.

Am 7. August dieses Jahrs / ist über des in Süderich verstorbenen Herr Peter Hofmann
und desselben nachgelassener Wittiben / im Süderische Feldmark gelegenen Ländereyen / vorhin
publicirter Massen / die erste Kerze ausgestammet / und sind dabey auf die zwey Rüstend am Wit-
tenstein / 32. Rthlr. / auf das halb Kärfet auf den Robert 20. Rthlr. / auf den halben Kohl-
garten am Febr 15. Rthlr. / auf das Schiefels am Hosen: Kuhl 10 Rthlr. / auf das Huppem
Weyde am Deich 2. Rthlr. / auf das halbe Schiefels am Vedde: Kuhl 5. Rthlr. / auf die zwey
Muller im Herings: Aker 11. Rthlr. / und auf das ein Rüstend am Venlochen Beg / 10.
Rthlr. gedollet worden; Wan nun auf Donnerstag den 4. Septembris / darüber die zweyte
Kerze / des Nachmittags Glocke 2. / zu Süderich im Acker / gleichfalls ausbrennen soll / als wird
solches denen zur Ankaufung Lust, tragenden hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht / daß am 4. Septembris auf Westermanns
Hofe zu Holtzerhausen / Gerichte Edel / allerhand Moventien und Mobilien denen meistbietenden
verkauft werden sollen; Wer Lust zu kaufen hat / kan sich in dicto termino bey dem Landtge-
richt zu Bochum melden.

Es wird zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht / daß auf Mittwoch den 27. dieses /
Nachmittags um 2. Uhr / bey Jan Davids an der Wassermühlen / nahe bey Weers / einiges in
Hanssen lebendes Elever / wie auch Grassheu / den meistbietenden verkauft werden soll; Wer
Lust hat / solches zu kaufen / kan vorher dasselbe bey Ulljesforts / nicht weit davon / ansehen und
seinen Vortheil suchen.

X. Sachen / so verkauft außserhalb Duseburg.

Demnach Ihre Hochwohlgeborenen der Herr Erck Henric / Frey - Herr von Wilcke / Sr.
Königl. Majestät in Schweden als Landgrafen in Hessen / wohlbesetzter Hauptmann von der In-
fanterie / mit Consens Derer Hohrn Ritterorden nunmehr auch sein zweytes / im Fürstenthum
Weers unter dem Kirchspiel Baert zu Weitelshelm gelegenes Bauren - Gut / Eodten: Hof genant /
mit seinen untergehörigen Bauländereyen / Büschen und Wiesen / so denn antlebenden Rechte und
Gerichtigkeiten / nichts davon ausdeschieben / wie ingleichen den vor der Stadt Weers außer dem
Steinhor voran in der Straße nach der Heyde gelegenen großen Garten / an den Sammet, Fa-
briqueur und Weinhandeleren zu Ereyvelt / Herrn Anton de Greif / ebenfalls aus der Hand ver-
kauft hat; Als wird solches hieburch einem jeden dahin bekannt gemacht / daß / falls jemand an
ermelten An tit. von Wilcke wegen dieses Guts und Garten / oder sonst einig daron gegründetes
Recht oder Ansprache / wie es auch Nachmer haben mögte / etwa hätte / oder zu machen im Stande
wäre / sich der oder dieselbe binnen 3. Wochen / vom 5. August angerechnet / bey des mehrwohl-
gemelten Herrn tit. von Wilckens Mandatario, dem Herrn Criminal - Rath Besendonck in Weers /
oder in foro competenti sub poena perpetui silentii melden könne und wolle.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht / daß Johann Hendrich Embkes von dem Hn.
Friediger / Wilhelm von Coudom / den so genannten Lützen: Hof / im Amt Wislich / nebst Hermann
Hanssens Land gelegen / an sich gekauft habe / und gekunnet sey / die Kaufpfennigen innerhalb
zwey Monaten daer davon zu bezahlen; wer nun an gedachtem Hof eine gerechliche Ansprach zu
haben vermeinet / muß sich binnen obigen zwey Monaten Zeit / bey gedachten Eheleuten Embkes
auf der Hohenstrass in Wesel melden / sonst die Kaufelder außgeschaltet werden.

Es haben die sämtliche Erdgenosimen der verstorbenen Wittiben / Werland Königl. Preuss.
Zoll- und Licent. Befehers Forstall von Lemen / die in Ruhrort künlich gelegene von Lewensche
Behausung / samt Scheuer und Garten / erb- und ewensdümlich / an den Königl. Preuss. Zoll-
und Licent. Befehrer / Jan Willem Doot / verkauft / und sollen die Kaufelder fordarfamt ausge-
zahlt werden; welches dem Publico zu dem Ende bekannt gemacht wird / damit der- oder diejenige
es / so daran einiges Recht oder Forderung haben mögten / solche gehörigen Orts / im innere
halb

Salz 4. Wochen melden können / sonsten aber gewärtigen sollen / daß ihnen perpetuum silentium auferleger werde.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht / daß die Frau Witwe des Predigers Aufm-
Dedt / von denen Eheleuten Duolsz ihre Haus und Hof / binnen der Stadt Eamen auf der Müb-
lenstrassen dafelbst künlich gelegen / aus der Hand vor 400. Rthlr. erlich gekauft / und der
Kaufschilling dafür ehtens ausgezahlt; falls nun ein oder ander an gemelten Haus und Hofe
rechtmäßige Ansprüche haben möchte / der wolle sich bey gedachter Wittiben Aufm Dedt binnen 4.
Wochen zu Eamen gebdrig melden; sonsten aber zu gewärtigen / daß der Kaufschilling gegen einen
gerichtlichen Erb. Kaufbrief ausgezahlt / hernach nicht ferner gehdret werden solle.

Es hat Jan Eer Soerden zu Verneboeckem / Richter, Amts Boch / ein Stück Bauhand
mit dazu gehöriger W:nde / groß insgesamt 2. und ein halben Morgen / in Boeckensche Feld kün-
lich gelegen / an Jan Eer Voorten / zu Boch in der Müblienstrasse wohnhaft / aus freyer Hand
verkauft / und derselbe die Kaufschillinge / gegen künftigen Victor dieses laufenden Jahres / aus-
zuzahlen weisens ist; Als läst er hiedurch bekant machen / was jemand einige Ansprüche an vor-
gemelten Stück haben möchte / sich in Zeit von 4. Wochen à dato dieses / bey dem gemelten Ankauf-
fern / Jan Eer Voorten / zu melden / nach Verstrichung solcher Zeit aber / keine Ansprüche angenom-
men werden soll.

XI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Nachdem wegen der von Sr. Königl. Majest. in Preussen 10. 10. Unserm allergnädigsten Herrn
befohlenen Verpachtung des Vieh- Licentis nebst dem Eleischen Land- Zoll / die vorhin hiezu an-
gesetzt gewisse termini fruchtlos abgelaufen / ohne daß sich einige Liebhabere zur Anpachtung die-
ser Königl. Revenuen eingefunden; so werden darob zu solchem Ende nachfolgende drey neue
termini, als der 3te Juli, 4. Augusti und 4. Septembris. h. a., jedesmahl des Donnerstags um
3. Uhr / auf dem Rathhause zu Eleve anberahmet / da denn diejenige / welche zu dieser Verpachtung
Belieben tragen / und dafür sufficiente Caution zu stellen vorwändig sind / sich zur gefetzten Zeit
und am demelbeten Ort einfänden / ihr Gebot thun / und dem Befinden nach im letzten termino
den Zuschlag erwarren / die Vorwachen aber inwischen bey der hiesigen Königl. Cammer-
Registratur einsehen können. Signatum Eleve in der Krieges- und Domänen- Cammer den 16.
Juni 1749

Den 29. Augusti a. c. des Vormittags Glocke 9. will E. E. Magistrat der Stadt Süde-
rich an den Meistbietenden auf dem Rathhause verpachten / die Stadts- allgemeine Armeen-
Ländereyen und Gärten / sodan Ländereyen / welche von Herrknen Schwerg bekommen / und ge-
pachten Armeen nebst Königl. Catholischen Gemeinde hede zur halbscheid zuständig sind; Wer
dazu Lust hat / kan sich allden anbeu und nach Befallen pachten.

XII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Hiermede word bekent gemacht, dat de Heer Pastoor Kappenhaegen en de Schepens
tot Loeth, in Neder- Duiffelt, van voornemen zyn, om op Maandag den 25. Augusti
naastkoomende des Namiddags ten twee uren, den minstaancemenden aantehesteden het
maken van een nieuw Leyen Dak boven het Choor, het Pastoorshuis en het Kerkenhuis
zoo als ook het reparieren van de Kerk en de zels Tooren. Die genegen is, om dit Werk
t' aarvaarden, kan zich ten gemelden tyd laten vinden ten huize van den Heer Pastoor al-
daar, de Conditien hooren lezen en zyn Profyt doen.

Die Königl. Accise- Casse zu Creppitz / ist vorwändig / einloe nöthige Reparationes an dem
Accis- Comptoir, und andern Accise- Gebäuden / den 28. Augusti curr. des morgens um 11.
Uhr / auf der Accise- stadt / dem weinlich- forberenden anwesendigen; diejenige / so Lust haben /
solches an sich zu minnen / wöllen sich zur gefetzten Zeit und Ort einfänden / und kan nach
Belieben das Befest davon vorheren bey der Accise- Casse einsehen werden.

XIII. Von gefundenen Sachen aufferhalb Duisburg.

Da sich bey Aufwerfung der so genannten Papenhors zu Wartenwede / ein Stück Geld ge-
funden hat; Als wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemacht / so einer oder ander sich
dazu

Dazu beehrig zu qualificiren im Stande wäde / beselbe sich bey dem Magistrat daselbst binnen 8. Tagen melden möge.

XIV. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Die Evangelisch-Reformirte Kirche zu Emmerich hat Anfangs Septembris 200. Rthlr. gegen Landes- übliche Interessen unterzubringen; Wer nun selbige auf eine Hypothequen-Ordnungs- wädrige Obligation, zu negotiiren beclanget / kan sich bey denen Predigern daselbst / oder bey dem Kirchmeister / Keer melden.

Bev der Ev. Reformirten Gemeine zu Bisslich / können 100. Rthlr. gegen gerichtliche Hypothequen- Ordnungs- wädrige Obligation und Landes- übliche Zinsen forderfamit erhalten werden. Wer solche Gelder zu negotiiren beclanget / der beltebe sich mit dem allernächsten zu melden bey dortigem Consistorio, oder Prediger.

Bev dem Neureisschen Magistrat, Secretario, Herrn Hofrath Scholten / seynd einige Gelder vorredig; wer selbige gegen übliche Zinsen und Hypothequen- Ordnungs- wädrige Versicherung zu negotiiren wünsch / kan sich se eher / se lieber melden.

XV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Die Wittbe des Herrn Eberhard Schmitthalsen in Wesel / hat nach absterben ihres Ehemanns / ohne daß Creditores in sie gedungen / den derselben / bey jenes Lebzeiten / unbekant gewesenen Statum, durch Nachsehn becer Bücher / Aufnahm ihrer Kaufmanschaft / oder sonst examiniert / befindet solchen aber so beschaffen / daß sie nicht im Stande / alles zu bezahlen; Daher dat dieselbe bey dem Gericht zu Wesel angehalten / deren Gläubigere zu convociren / um zu sehen / ob nach offengelegten Saar, Accord mit denenelben treffen / oder sonst das stabile beneficium cessionis honorum ergreifen könne. Wie nun dero Petito, in puncto citando um Creditorum, Liquidationis & examinandi Status, fortwehre um Versuch zu thun / ob und wie mit denen Creditoren sich verfahren könne / deferiert worden. Als werden sämtliche ein- und ausländische Creditores des verstorbenen Eberhards Schmitthalsen / kraft dieses / unter präclusivischer Frist / sonst ewigen Stillschweigens / edictaliter eingeladen / um auf den 29. dieses / 12. und zuletzt 19. m. f., des Vormittags um 10. Uhr / in Curia zu erscheinen / ihre Forderungen anzu- bringen / dieselbe zu justificiren / und Versuch zu thun / ob und welcher Gestalt mit der Wittben Impetrantin, auf die beste Weise sich / und diese man in Ruhe stellen / oder sonst nach Rechten verfahren könne.

XVI. ADVERTISSEMENT.

Demnach bey der Königliden Woll- Brauerey in Eleve seit einiger Zeit bemerket worden / wie die ledige Woll- Fässer diergestalt langsam zurück geliefert werden / das bieder bey dem Debit besonders Hindernis verursacht worden / als werden alle und jede Woll- Consumenten, welche verglichen Woll- Fässer unerlaudter Weise zurückhalten / und deren Nahmen sich besonders notiret finden / hiemit öffentlich erinnert / mehrgemelte Woll- Fässer innerhalb 14. Tagen zur Königliden Woll- Brauerey so gewis zurück zu schaffen / als wiedergetals ledige auf der Schämigen Kosten abgehohlt / diese aber noch überdem mit dierwegen bereits festgesetzten Geld- Strafe angesehen werden sollen.

XVII. Brod - Taxa.

In Eleve			Wesel			Duisburg.		
Wor	Wf. Loth	Qu.	Wor	Wf. Loth	Qu.	Wor	Wf. Loth	Qu.
2 $\frac{1}{2}$ R. Weißbrod	32	—	1 R. Weißbrod	10 $\frac{1}{2}$	—	1 R. Weißbrod	15	—
7. Rüb. 6. Dent	—	—	10. Rüb. ein	—	—	5. Rüb. 8. d.	—	—
ein Roggenbrod von	20	—	Roggenbrod	11	—	ein Roggenbrod	7	—

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress- Comptoir, und bey allen Königl. Hoff- Meistern / das Stück vor 2, und 1. Viertel Stück.